

Satzung des Kreisjugendring Werra-Meißner e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kreisjugendring Werra-Meißner e.V.“ (KJR) und hat seinen Sitz in Witzenhausen. Er wurde am 15.10.1950 als „Kreisjugendring Witzenhausen e.V.“ gegründet und ist unter der lfd. Nr. 1021 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Eschwege eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der KJR ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Jugendgruppen aus dem Werra-Meißner-Kreis. Die Jugendgruppen müssen in der Jugendarbeit tätig und dafür als förderungswürdig anerkannt sein.
2. Die Bestrebungen und Ziele des KJR sind gemeinnützig im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung von 1977. Der KJR ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist unter der lfd. Nr. 041 250 50794 beim Finanzamt Witzenhausen als gemeinnützig anerkannt.
3. Mittel des KJR dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des KJR.
4. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben

Der KJR fördert die ehrenamtlich betriebene Jugendarbeit. Aufgaben des KJR sind insbesondere:

1. das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit innerhalb der Jugend des Werra-Meißner-Kreises zu fördern;
2. durch Erfahrungsaustausch und gemeinsame Veranstaltungen an der Lösung der Jugendfragen des Werra-Meißner-Kreises mitzuarbeiten;
3. die Interessen der Jugend gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit zu vertreten;
4. die staatsbürgerliche Mitverantwortung der Jugend für das politische Leben anzuregen und zu fördern;
5. die Arbeit der Jugendgruppen in zentralen Bereichen zu koordinieren;

6. an der Aus- und Weiterbildung der Jugendleiter mitzuwirken;
7. Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung durchzuführen und zu unterstützen;
8. die ständige Verbindung zum Jugendhilfeausschuss;
9. die Führung des Haus der Jugend in Hess. Lichtenau – Reichenbach. Näheres regelt der von der außerordentlichen Delegiertenversammlung vom 20.11.1984 beschlossenen Konzeptionsvorschlag zur Übernahme des Haus der Jugend in Reichenbach

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des KJR kann jede Jugendgruppe werden, die die Voraussetzungen nach § 2.1 erfüllt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Mitgliedschaft wird in der nächstmalig erscheinenden Ausgabe der „Jugend heute“ veröffentlicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt eines Mitgliedes durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

1. Die Mitgliedschaft endet durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn den Verein trotz zweimaliger Mahnung zum Kalenderjahr nicht zurückmeldet. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluß. Der Antrag auf Ausschluß eines Mitgliedes kann von jedem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich gestellt werden, wenn der Auszuschließende gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Vor der Beschlußfassung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand schriftlich oder mündlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit den Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Delegiertenversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingegangen, so hat der Vorstand bei der nächsten Delegiertenversammlung den Tagesordnungspunkt Beschlußfassung über den Ausschluß einer Mitgliedsgruppe aufzunehmen. Die Mitgliedschaft endet dann erst mit dem Beschluß der Delegiertenversammlung. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluß keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluß mit der Folge, daß die Mitgliedschaft als beendet gilt.
3. Sinngemäß finden die §§ 5.1 und 5.3 auf Vorstandsmitglieder Anwendung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des KJR sind:

- a. der Vorstand
- b. die Delegiertenversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus: Dem/der:

1. Vorsitzenden

2. Vorsitzenden

Schriftführer(in)

Kassierer(in)

Stellvertretenden Schriftführer(in)

Stellvertretenden Kassierer(in)

3 Beisitzern(innen).

1. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der: 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende, Schriftführer und Kassierer.
2. Der KJR wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden oder den 1. oder 2. Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des nach § 7.2 aufgeführten Vorstandes vertreten.
3. Der Vorstand wird mit einfacher Stimmenmehrheit von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wählbar sind Mitglieder der Mitgliedsgruppen mit gültiger Jugendleitercard und weitere in der Jugendarbeit Engagierte. Ausnahmen können von der Delegiertenversammlung beschlossen werden. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Geschäftsführung des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des KJR nach den Beschlüssen der Delegiertenversammlung
2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens beide Vorsitzenden oder einer der beiden Vorsitzenden und ein anderes Vorstandsmitglied gemäß § 7.2 anwesend sind.
3. Die Beschlüsse im Vorstand bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit.
4. Über Beratung und Beschlußfassung hat der Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

5. Der Vorstand ist berechtigt, für einzelne, abgegrenzte Aufgabenfelder einen oder mehrere Geschäftsführer per Vertrag einzusetzen und diesen eine schriftliche, rechtsgeschäftliche Vollmacht für das Aufgabenfeld zu erteilen. Als solche Aufgabenfelder werden benannt:
 - Die Führung des Haus der Jugend „an den Großen Steinen“ in Hessisch Lichtenau/Reichenbach

§ 9 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten. Jede Mitgliedsgruppe stellt einen Delegierten.
2. Der Vorstand beruft Delegiertenversammlungen ein. Die Einladung muß mindestens 2 Wochen vor dem Tage der Delegiertenversammlung den Gruppen schriftlich mit der Tagesordnung zugehen. Eine der Delegiertenversammlungen soll in den drei ersten Monaten des Jahres stattfinden.
3. Der Vorstand muß eine Delegiertenversammlung unverzüglich einberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Delegierten die Einberufung verlangt. Die Einberufung ist schriftlich, unter der Angabe der Gründe, bei dem Vorstand zu beantragen.
4. In der Delegiertenversammlung werden für die Delegierten und die Vorstandsmitglieder Stimmkarten ausgegeben.
5. Jede ordentlich einberufene Delegiertenversammlung ist beschlußfähig.

§ 10 Aufgaben der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Beratung über Berichte des Vorstandes
2. Erteilung der Entlastung des Vorstandes
3. Beratung und Beschlußfassung über Anträge der Delegierten und des Vorstandes
4. Wahl des Vorstandes
5. Wahl der Revisoren
6. Beratung und Beschlußfassung des Haushaltsplanes
7. Beratung und Beschlußfassung über Aufnahme, Ausschluß einer Mitgliedsgruppe oder Abberufung eines Vorstandsmitgliedes
8. Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung (inklusive § 2) enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
9. Beratung und Beschlußfassung über Auflösung des Vereins
10. Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Personen des Versammlungsleiters und dem Protokollführer, die Zahl der erschienenen Delegierten und Vorstandsmitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 11 Revisoren

1. Von der Delegiertenversammlung werden 2 Revisoren mit der Maßgabe, das jährlich jeweils einer der Revisoren aus diesem Amt ausscheidet und ein neuer nominiert wird, auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig.
2. Ein Vorstandsmitglied darf kein Revisor sein.
3. Die Revisoren haben die Kasse des KJR für ein Geschäftsjahr zu prüfen. Dabei gilt ihr Augenmerk sowohl einer ordnungsgemäßen richtigen, als auch einer im Sinne der Aufgaben und Zwecke des KJR sachliche richtigen Kassenprüfung.
4. Die Revisoren haben der Delegiertenversammlung die Prüfungsberichte jährlich zu erstatten.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Kreisjugendrings kann nur mit drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden. Bei der Auflösung fließt das Vermögen dem Kreisausschuß des Werra-Meißner-Kreises zur Verwendung in der öffentlichen Jugendpflege zu.

§ 13 Inkrafttreten

Diese, von der Delegiertenversammlung vom 17.03.2017 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Eschwege in Kraft.